

diese Position); Glas-, Porzellan-, Ton-, Steinzeug- und Holzspielwaren, unverpackt oder nur in Stroh- oder Papierumhüllung, Vogelfläge, mit Papier umhüllt oder durch Latten zusammengehalten, neue leere Zigarrenkisten in Hoden, Ventilatorköpfe, Käse, wenn nicht in fester Verpackung, Korbweiden, Schiefer, lose, Stabholz in einzelnen Stäben, Bilder in Verschlagen; leere Blechdosen in Kisten oder Verschlagen; Drahtgeflechte, Eimer jeder Art, Turmspitzen, Fensterrahmen, Treppen, Flaschenkästen, Holzwolke, nicht gepreßt, leere Blechkannen, Klappstühle, Gardinenbretter; ferner sperrige Güter (s. Deutscher Eisenbahngütertarif) soweit sie nicht unter Tarif D besonders aufgeführt sind.

Sendungen an Marktreisende oder von solchen ohne genaue Bezeichnung des Abholortes oder der Adresse (Wohnung in Harburg).

b) Tarifklasse D. Möbel aller Art, nicht oder mangelhaft verpackt (mit Ausnahme einzelner Kommoden), Ladeneinrichtungen, Leitern, feine Korbwaren, Korbmöbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kindersportwagen, Puppenwagen sowie sonstige Kinderspielzeuge, unzerlegbare oder nicht zusammengelegte eiserne Bettstellen, Badewannen, Badestühle, nicht auf eigenen Rädern laufende landwirtschaftliche Maschinen, Bäume und Pflanzen in Körben oder Bündeln, Särge, Marmor- und Marmorwaren, wenn nicht in fester Verpackung, Wagentasten, Drahtmatrizen, Theater- Dekorationen, soweit sie sich zur Beförderung auf Kollwagen überhaupt eignen, Modellbüsten und Figuren für Konfektion, zusammengesetzte Marktbudenteile, lebende Tiere in Kisten, Käfigen oder Körben.

6. Tariffätze.

	Kollbezirk		
	I	II	III
Tarif A. Eilgut, soweit nicht unter Tarif C oder D fallend, für 100 kg	40	50	60
Mindestbetrag	40	50	60
Tarif B. Frachtgut, soweit nicht unter Tarif C oder D fallend, für 100 kg	40	50	60
Mindestbetrag	40	50	60
Tarif C. Sperrgut, Eil- und Frachtgut für 100 kg	40	50	60
Mindestbetrag	40	50	60
Tarif D. Besonderes Sperrgut, Eil- und Frachtgut für 100 kg	60	75	90
Mindestbetrag	50	50	60

Anmerkung zu Tarif C und D: Muß ein besonderer Wagen benutzt werden, so erhöht sich die Gebühr für 100 kg auf 1 M. Die Mindestgebühr bleibt unverändert.

Unter diesen Kollgeldsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Kollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Kollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Kollkutscher unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
III. Abtragegebühren für je 50 kg	10	10
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		
IV. Für das Ausstellen von Begleitpapieren unter Hergabe der Vordrucke, als Frachtbriefe und Duplikate, statistische Anmeldebögen, Zolldeklorationen, sowie ferner		
V. für das Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials und		
VI. für die zoll- und steueramtliche Abfertigung kommen die im Nebengebührentarif (Teil I, Abt. B des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs) vorgesehenen Gebühren zur Erhebung.		
VII. Gebühren für die Lagerung von Gütern auf Grund des § 81 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung oder auf Grund be-		